

Satzung des Vereins „WSV SchneeKanonen e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 05.09.1998 in Dermbach gegründete Verein führt den Namen „WSV SchneeKanonen e.V.“. Er ist Mitglied im Westdeutschen Skiverband e.V. und beim zuständigen Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Der Verein „WSV SchneeKanonen e.V.“ hat seinen Sitz in Olpe. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen (VR 6148) eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Die Aufnahme erfolgt mit Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und

die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Der geschäftsführende Vorstand kann allerdings durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf, die Aufnahme ablehnen. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller innerhalb von einem Monat ab Eingang des Aufnahmeantrags bekanntzugeben.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6. Personen, die sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können als höchste Auszeichnung mit der Würde eines „Ehrenmitgliedes“ bedacht werden.
7. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
7. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei dem/der Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der endgültigen Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit Schreiben (Email oder Brief) an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat/keine Kandidatin die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat/die Kandidatin, der/die die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmanzahl ist keiner der Kandidaten/keine der Kandidatinnen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/Kandidatinnen das Amt angenommen haben. Die Annahme kann auch außerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen

- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer/der KassiererIn
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§ 10

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes

- b) den Leitern/Leiterinnen der vom geschäftsführenden Vorstand gebildeten Referate
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die verbliebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Die Annahme kann auch außerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen.
 3. Der geschäftsführende Vorstand beruft Leiter/Leiterinnen für die von ihm gebildeten Referate. Die Amtsdauer dieser Referatsleiter und -leiterinnen ist unbegrenzt, wenn nicht bei der Ernennung eine Begrenzung der Amtsdauer erfolgt. Die Amtsdauer endet zudem mit Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch Amtsniederlegung.
 4. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Gesamtvorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
 5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11

Ehrenamtspauschale

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden („Ehrenamtspauschale“ gemäß § 3 Nr. 26a EStG).

§ 12

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des Vereinszweckes.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft, die nicht dem geschäftsführenden oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist mit gleicher Ladungsfrist (2 Wochen) eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung auf dieser zweiten Versammlung kann wiederum nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins *oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen des Vereins an die GFO gGmbH mit der Maßgabe, dass zufallende Vermögen für das Kinder- und Jugendhospiz Balthasar, Olpe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren/Liquidatorinnen des Vereins bestellt.